



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 30. September 2013 (10.10)
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2013/0020(NLE)**

**13952/13
ADD 2**

**TRANS 484
MAR 137**

ADDENDUM ZUM I/A-PUNKT-VERMERK

des Generalsekretariats des Rates
an den AStV/Rat

Nr. Vordok.: 12354/13 TRANS 393 MAR 100

Nr. Komm.dok.: 6040/13 TRANS 45 MAR 13

Betr.: Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten
– Erklärung Rumäniens

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine Erklärung Rumäniens für das Ratsprotokoll.

Erklärung Rumäniens

Der Vorschlag für einen Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen von Kapstadt von 2012 über die Durchführung der Bestimmungen des Torremolinos-Protokolls von 1993 zu dem Internationalen Übereinkommen von Torremolinos über die Sicherheit von Fischereifahrzeugen von 1977 zu unterzeichnen, zu ratifizieren oder ihm beizutreten, nimmt Bezug auf Artikel 100 Absatz 2 und Artikel 218 Absätze 5, 6 und 8 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union als Rechtsgrundlage für den Vorschlag. Rumänien hegt Bedenken gegen die Heranziehung des Artikels 218 AEUV als verfahrensrechtliche Rechtsgrundlage.

Rumänien möchte darauf hinweisen, dass Artikel 218 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den Abschluss internationaler Übereinkünfte darstellt, denen die EU beitreten wird (Absatz 1: "[...] Übereinkünfte zwischen der Union und Drittländern oder internationalen Organisationen [...]"). Im vorliegenden Fall gilt Artikel 218 AEUV nicht, da nach dem Übereinkommen von Torremolinos und dem späteren Protokoll nur Staaten Vertragsparteien sein können.

Rumänien betont, dass es Artikel 100 Absatz 2 AEUV als Rechtsgrundlage des oben genannten Vorschlags zustimmt, allerdings nicht in Verbindung mit Artikel 218 Absätze 5, 6 und 8 AEUV, sondern vielmehr mit Artikel 2 Absatz 1.